

XXII. GP-NR

187/A(E)

2003-07-09

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Jarolim, Schieder
und GenossInnen

betreffend rechtliche Absicherung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften

Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sind vor dem Gesetz in Österreich immer noch Fremde, auch wenn lesbische und schwule Paare oftmals Jahrzehnte zusammen leben. Einzig beim Zeugnisentschlagungsrecht im Strafverfahren (§ 152 Abs. 1 Z 2 StPO i.V.m. § 72 Abs. 2 StGB) konnte im Jahr 1998 noch von der SPÖ eine erste Gleichstellung erreicht werden. Seit dem Antritt der ÖVP-FPÖ-Regierung ist die längst überfällige Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare kein Thema mehr, wenn man von der Öffnung des Wohnungseigentumsgesetzes für gleichgeschlechtliche Paare absieht, wo wohl auch andere Motive (die Einführung einer möglichst offenen "Eigentümerpartnerschaft") mitentscheidend gewesen sein dürften.

Dabei hat die europäische Rechtsentwicklung Österreich hier längst eingeholt: Zahlreiche westeuropäische Staaten haben in ihrer Rechtsordnung eigene Regelungen zur Absicherung und Anerkennung gleichgeschlechtlicher PartnerInnenchaften:

- "Eingetragene PartnerInnenchaft" in Dänemark (seit 1989), Norwegen (1993), Schweden (1995), Grönland (1996), Island (1996) und den Niederlanden (1998);
- "Ziviler Solidaritätspakt" PACS in Frankreich (1999);
- "Zusammenlebensvertrag" in Belgien (2000);
- Zwei Gesetze zur Gleichstellung der Lebensgemeinschaften in Portugal (2001);
- "Lebenspartnerschaft" in Deutschland (seit 2001).
- Die Niederlande haben zudem seit 1. April 2001 die standesamtliche Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet.
- In der Schweiz wird momentan eine Vorlage der Justizministerin zur Einführung eines eigenen Rechtsinstituts für gleichgeschlechtliche Paare diskutiert.

Alle diese Staaten haben gleichgeschlechtliche Paare anerkannt und ihnen weitgehend die Rechte der zivilrechtlichen Ehe zugestanden. In Österreich ist im Gegensatz dazu selbst die Gleichstellung der lesbischen/schwulen PartnerInnenschaften mit den "formlosen" nichtehelichen Lebensgemeinschaften heterosexueller Paare noch immer nicht passiert.

Einzig das Bundesland Wien geht hier mit gutem Beispiel voran:

- Schon bisher wurden in Wien gleichgeschlechtliche Paare auf administrativer Ebene gleich behandelt wie heterosexuelle Lebensgemeinschaften, sei es nun im Personalbereich, Wohnbereich, Spitalsbereich, bei der Jungfamilienförderung oder im Sozialbereich. Außerdem wurde im Büro der Stadträtin für Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal eine eigene Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen eingerichtet.
- Nun geht Wien einen wichtigen Schritt weiter. Auf Antrag der SPÖ beschloß der Wiener Landtag am 24. April 2003, daß in den Wiener Personalgesetzen gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften explizit aufgenommen werden, und so auch das gesetzlich verbriefte Recht zur Pflegefreistellung erhalten. Die bisherigen Gleichstellungsmaßnahmen auf Beamtenebene werden so landesrechtlich abgesichert. Dementsprechend wurden §61 Abs. 5 Wiener Dienstordnung 1994 sowie § 37 Abs. 5 Wiener Vertragsbedienstetenordnung 1995 so abgeändert, daß der Ausdruck "Lebensgemeinschaft" durch "verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft" ersetzt wurde. Leider gelten diese Änderungen nur für Wiener Gemeindebedienstete, alle anderen BürgerInnen Wiens müssen weiter auf den Bundesgesetzgeber warten.

Daher ist es nun mehr als überfällig, dass der Bundesgesetzgeber zumindest diese Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren mit heterosexuellen Lebensgemeinschaften nachvollzieht. Wichtig wären hier insbesondere folgende Rechtsbereiche:

- Zivilprozessordnung (Zeugnisentschlagungsrecht)
- Mietrechtsgesetz (Eintrittsrecht in den Mietvertrag)
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (Pflegefreistellung)
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (Pflegefreistellung)
- Beamten - Kranken - und Unfallversicherungsgesetz (Pflegefreistellung)
- Erbrecht - inklusive der korrespondierenden Steuergesetze (Erbanspruch, Steuersatz)
- Krankenanstaltenrecht (Auskunfts- und Besuchsrecht)

Generell sollte der Bundesgesetzgeber im Sinne der Rechtsklarheit in Form einer Generalklausel im bürgerlichen Gesetzbuch festhalten, daß unter dem Begriff "Lebensgemeinschaft" im Bundesrecht sowohl gleich- als auch verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften verstanden werden.

Im Sinne der Gleichbehandlung und der europäischen Rechtsentwicklung scheinen die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen mehr als überfällig

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Justiz wird aufgefordert,

1. dem Nationalrat bis 1. Dezember 2003 einen Gesetzesvorschlag zur rechtlichen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften mit den verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften vorzulegen, der insbesondere folgende Rechtsbereiche umfasst: Zivilprozessordnung (Zeugnisentschlagungsrecht), Mietrechtsgesetz (Eintrittsrecht in den Mietvertrag), Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (Pflegefreistellung), Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (Pflegefreistellung), Beamten - Kranken - und Unfallversicherungsgesetz (Pflegefreistellung), Erbrecht - inklusive der korrespondierenden Steuergesetze (Erbanspruch, Steuersatz), Krankenanstaltenrecht (Auskunfts- und Besuchsrecht).

2. die Möglichkeit einer Generalklausel im bürgerlichen Recht zur rechtlichen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften mit den verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften zu prüfen.
3. dem Nationalrat bis 1. Dezember 2003 einen Bericht über die verschiedenen Rechtsinstitute europäischer Staaten für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften vorzulegen und auf Grund dieses Berichts die Einführung eines solchen Rechtsinstituts in Österreich zu prüfen.



Zuweisungsvorschlag: Justizausschuß

